

Rechtsmittel der Energy Technologies ET SA gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 28. Februar 2005 in der Rechtssache T-445/04, Energy Technologies ET SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 4. Mai 2005, andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Aparellaje eléctrico SL

(Rechtssache C-197/05 P)

(2005/C 243/03)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Energy Technologies ET SA, Fribourg (Schweiz), hat am 4. Mai 2005 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 28. Februar 2005 in der Rechtssache T-445/04 (⁽¹⁾), Energy Technologies ET SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Aparellaje eléctrico SL, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin ist A. Bomann.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur Entscheidung über die markenrechtliche Begründetheit der Klage an das Gericht zurückzuverweisen;
2. ihr eine weitere Frist von weiteren sechs Monaten einzuräumen, um ihr die Beurteilung zu ermöglichen, ob ihr Rechtsmittel weiter zu substantiieren und ob möglicherweise ein Gutachten vorzulegen ist.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht hat die Klage mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Energy Technologies ET SA nicht durch einen Anwalt im Sinne von Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes vertreten gewesen sei.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht damit Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes fehlerhaft ausgelegt und zu Unrecht festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerin nicht durch einen Anwalt im Sinne dieser Bestimmung vertreten gewesen sei.

(⁽¹⁾) Abl. C 182, 23.07.2005, S. 36

Rechtsmittel des Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und des Serif Vanly als Bevollmächtigter des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. Februar 2005 in der Rechtssache T-229/02, Kurdische Arbeiterpartei (PKK) und Kurdischer Nationalkongress (KNK) gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 18. Mai 2005

(Rechtssache C-229/05 P)

(2005/C 243/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und Serif Vanly als Bevollmächtigter des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) mit Sitz in Brüssel (Belgien) haben am 18. Mai 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. Februar 2005 in der Rechtssache T-229/02 (⁽¹⁾), Kurdische Arbeiterpartei (PKK) und Kurdischer Nationalkongress (KNK) gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführer sind M. Muller und E. Grieves, Barristers, beauftragt von J. G. Pierce, Solicitor.

Die Rechtsmittelführer beantragen,

1. die Klage des Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Organisation, die früher unter dem Namen PKK bekannt war, für zulässig zu erklären;
2. die Klage des Serif Vanly als Bevollmächtigter der Organisation, die unter dem Namen KNK bekannt ist, für zulässig zu erklären;
3. über die Kosten des Verfahrens über die Zulässigkeit zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der erste Rechtsmittelführer geht aus folgenden Gründen gegen die Entscheidung vor:

Die Entscheidung sei fehlerhaft, weil das Gericht erster Instanz bereits anerkannt habe, dass der erste Rechtsmittelführer existiere und die Fähigkeit besitze, Klage zu erheben, gesetzliche Vertreter zu bestimmen und auf Schriftsätze zu antworten. Nach den Unterlagen sei die Vollmacht des ersten Rechtsmittelführers offensichtlich mit Artikel 44 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, der solche Befugnisse regle, vereinbar. Die genannte Vollmacht sei weder vom Beklagten noch vom Gericht in Frage gestellt worden, als dieses die Klage dem Beklagten nach den allgemeinen Vorschriften über den Zugang einer gültigen Vollmacht zugestellt habe.